SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelmättle II“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz am 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983, S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 14.09.1998 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Bebauungsvorschriften vom 14.09.1998.
2. Begründung vom 14.09.1998.
3. Lageplan vom 14.09.1998.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Wehr, den 16.12.1998

STADT WEHR

Der Bürgermeister

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelmättle II“

I. Bereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogelmättle II“. Ausgenommen sind die Grundstücke Flst.Nrn. 1912,1912/14,-/15,-/17 und 7159.

II. Ziele und Zwecke der Planänderung

Durch die geplante Änderung soll eine bessere Nutzung der Wohnraumreserven im vorhandenen Gebäudebestand gefördert werden. Durch die Erhöhung der zulässigen Dachneigung und die Zulassung von Dachgaupen werden die Möglichkeiten zum Einbau von Wohnräumen im Dachgeschoß wesentlich verbessert. Damit wird der Forderung nach einer verdichteten Bauweise Rechnung getragen. Die zusätzliche Ausweisung von Bauland wird zusätzlich vermieden.

Wehr, den 14.09.1998

Der Bürgermeister